

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 27

DATUM : 30.12.2015

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
89	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen (Standesamt) -
90	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan H 381 „Eggerscheidterstraße / Am Wiedekamp / Am Wetzelshaus / Stolsheide / Schlipperhaus“ -
91	Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtwerke Ratingen GmbH - Preisblätter Wasser und Fernwärme -

## **89 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen (Standesamt)**

**vom 28.12.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 18.12.2015 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Ratingen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

##### **Tarif**

##### **zur Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen (Standesamt)**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses<br>- deutsches Recht -     | 50,-- EUR |
| 2. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses<br>- ausländisches Recht - | 76,-- EUR |
| 3. Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt                                       | 50,-- EUR |

- 
- |   |           |
|---|-----------|
| 4. Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung<br>- deutsches Recht –                     | 50,-- EUR |
| 5. Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung<br>- ausländisches Recht –                 | 76,-- EUR |
| 6. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt     | 50,-- EUR |
| 7. Nachträgliche Beurkundung einer Geburt, einer Eheschließung, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder eines Sterbefalls gemäß §§ 34 bis 36 PStG | 50,-- EUR |

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2015 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen (Standesamt) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 340

Ratingen, den 28.12.2015

In Vertretung:

Rolf Steuwe  
Erster Beigeordneter

## 90 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Bebauungsplan H 381 „Eggerscheidterstraße / Am Wiedekamp / Am Wetzelschhaus / Stolsheide / Schlipperhaus“**

### **Bebauungsplan wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich ausgelegt**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 beschlossen, gemäß § 13a BauGB den Bebauungsplan H 381 „Eggerscheidterstraße / Am Wiedekamp / Am Wetzelschhaus / Stolsheide / Schlipperhaus“ einschließlich der Entwurfsbegründung vom 07.10.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszu-legen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Projektbeschreibung: Nachverdichtung und Optimierung der planungsrechtlichen Voraussetzungen der vorhandenen Wohnbebauung.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Artenschutzprüfung Stufe 1, Stadtamt 70.7 (16. 04. 2012)
- Entwurfskonzeption zur Stärkung der Ringelnatter-Population, Dipl. Umweltwissenschaftler Moritz Schulte Wuppertal
- Eine schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult (Dezember 2014)

Die Unterlagen zum Bebauungsplan H 381 (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen>

eingesehen werden.

#### Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr.1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2015 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

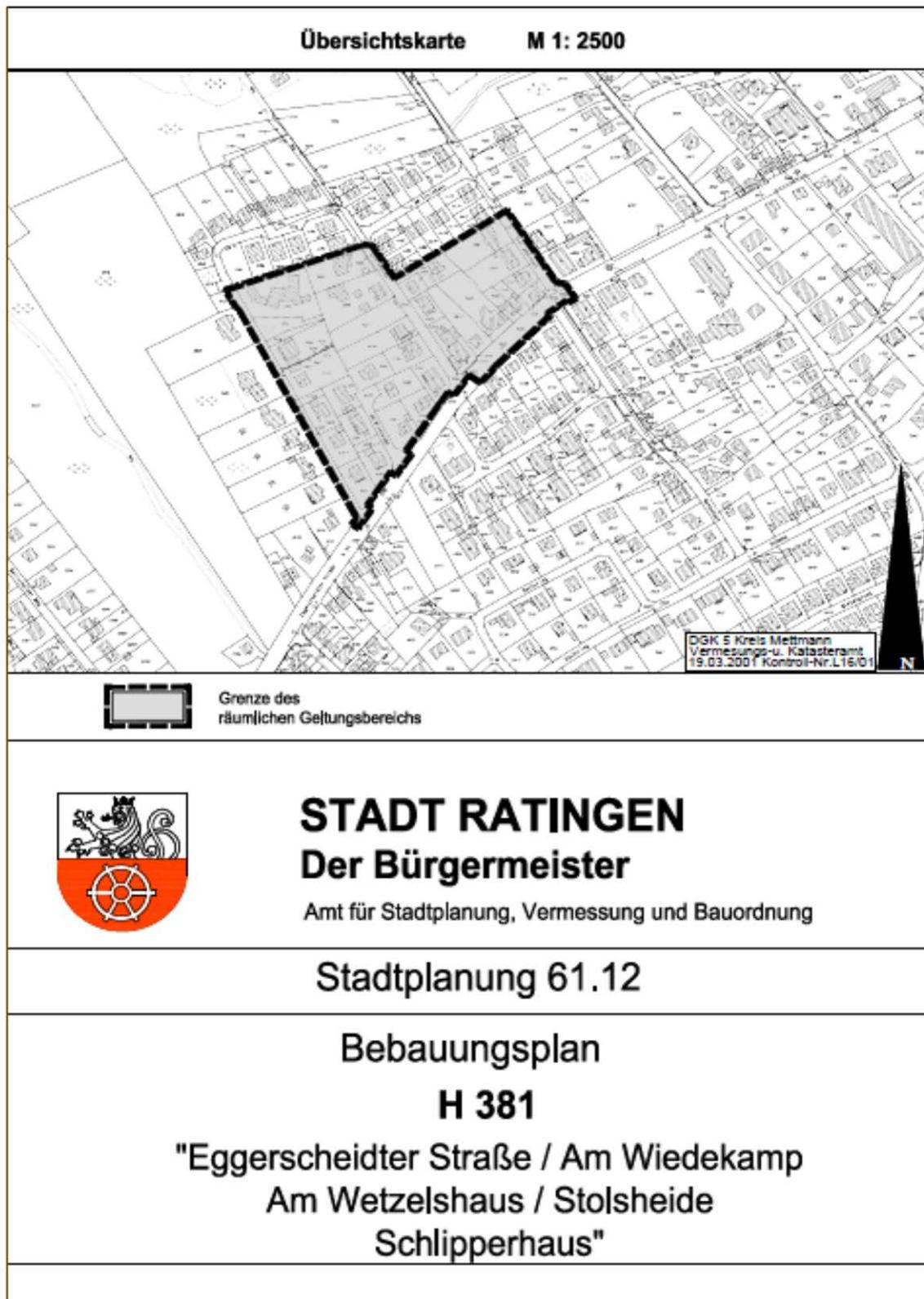
Gemäß § 7 Absatz. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 21.12.2015

Klaus Pesch  
Bürgermeister



## 91 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtwerke Ratingen GmbH



<b>Verkaufspreise Wasser "Allgemeine Tarife" für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH</b>		
	<b>gültig ab 01.01.2016</b>	
	Netto	Brutto
<b>I. Tarif</b>		
<b>Haushalts-, Gewerbe- und sonstige Kunden</b>		
von 0 m <sup>3</sup> bis 24 m <sup>3</sup> Jahresverbrauch Pauschalpreis	EUR/Jahr	48,24
ab 25 m <sup>3</sup> Jahresverbrauch Verbrauchspreis	EUR/m <sup>3</sup>	2,01
		51,62
		2,15
<b>II. Zusätzliche Messeinrichtungen</b>		
<b>Hauswasserzähler</b>		
QN 2,5 (bis NB 5)	EUR/Jahr	23,66
QN 6 (bis NB 10)	EUR/Jahr	25,32
QN 10 (bis NB 20)	EUR/Jahr	34,73
QN 15 (bis NB 30)	EUR/Jahr	37,16
		117,11
		125,31
<b>Großwasserzähler (Normal- und Verbundzähler)</b>		
Größe NW 50	EUR/Jahr	175,82
Größe NW 80	EUR/Jahr	292,93
Größe NW 100	EUR/Jahr	313,44
Größe NW 150	EUR/Jahr	586,29
		627,33
		879,21
		940,75
<b>III. Bereitstellungspreis für Feuerlöschwasser</b>		
je m <sup>3</sup> /h Anschlussleistung	EUR/Jahr	1.758,43
		1.881,52
		49,13
		52,57
<b>Die Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von zzt. 7 % zusätzlich berechnet und ist in den Bruttopreisen enthalten.</b>		
<b>In den Preisen ist die an die Stadt Ratingen zu zahlende Konzessionsabgabe für das Recht der unmittelbaren Belieferung von Letztverbrauchern durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen von 12 % für Normalkunden und 1,5 % für Großkunden enthalten.</b>		



<b>Verkaufspreise Fernwärme</b> (Teil B1 der "Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Fernwärme V") für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH				
		Ausgangspreis	gültig ab 01.01.2016	
			Netto	Brutto
<b>I. Haushaltskunden</b>	ct/kWh			
<b>Raumheizung und Warmwasser</b>	EUR	3,50	6,37	7,58
Verbrauchspreis	EUR			
Grundpreis je m <sup>2</sup> Wohnfläche/Jahr	ct/kWh			
Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler/Jahr	EUR	1,70	2,16	2,57
	ct/kWh			
		62,38	79,30	94,37
<b>II. Gewerbe- und sonstige Kunden</b>				
<b>Raumheizung und Warmwasser</b>				
Verbrauchspreis		3,78	6,82	8,12
Grundpreis je kW bereitgestellte Leistung/Jahr				
<b>III. Bauwärme</b>		12,31	15,65	18,62
Verbrauchspreis		6,30	10,98	13,07

**Die Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von zzt. 19 % zusätzlich berechnet und ist in den Bruttopreisen enthalten.**

**- letzte Seite nicht bedruckt -**